

GEMEINSCHAFT ERFURTER CARNEVAL VON 1991 E.V.

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Gemeinschaft Erfurter Carneval von 1991 e.V. ,

Kurzbezeichnung: Gemeinschaft Erfurter Carneval e.V. - im folgenden GEC genannt und ist beim Amtsgericht Erfurt unter der VR-Nr. 730 registriert.

Die GEC ist der Dachverband der Karnevalgesellschaften des Erfurter Raumes.

Der Vereinssitz ist Erfurt.

Der Verein ist Inhaber folgenden Vereinslogos:



§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck der GEC ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums auf der Grundlage ortseigener Traditionen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Pflege des Brauchtums Fastnacht, Fasching, Karneval,
- b) Wahrnehmung der Interessen in Bezug auf das Erfurter Volksfest Karneval, z.B. in Kooperation mit allen staatlichen Institutionen, insbesondere der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt.
- c) Wahl und Inthronisation der Personen für die Erfurter Karnevalssymbole "Prinz Karneval und Prinzessin Karneval der Landeshauptstadt Erfurt".
- d) Organisation und Durchführung der „Närrischen Ratssitzung“
- e) Organisation und Durchführung der „Fernsitzungen des Erfurter Karnevals“
- f) Organisation und Durchführung der „Prunksitzungen des Erfurter Karnevals“
- g) Organisation und Durchführung der „Kappenfahrt des Erfurter Karnevals“
- h) Organisation und Durchführung des „Erfurter Seniorenkarnevals“
- i) Organisation und Durchführung des „Erfurter Rathaussturms“ mit Schlüsselübergabe
- j) Organisation und Durchführung des karnevalistischen Festumzuges durch die Erfurter Altstadt – sowie des „Närrischen Altstadtfestes“.
- k) Errichtung und Erhaltung des „Haus des Erfurter Karnevals“ - zugleich Geschäftsstelle der GEC.
- l) Unterstützung der ganzjährigen karnevalistischen Jugendarbeit der ordentlichen Mitglieder sowie Förderung des Schulkarnevals.
- m) Verbreitung des Erfurter Karnevalgeschehens mit Hilfe der Medien und/oder weiteren, dazu geeigneten Partnern.
- n) Förderung der Brauchtumpflege bei den ordentlichen Mitgliedern.
- o) Koordination der karnevalistischen Aktivitäten der ordentlichen Mitglieder.
- p) Förderung des Gardetanzsports
- q) Aufbau und Unterhaltung des Traditionscorps „Preuß.Inf.Rgt.N° 59 - von Wartensleben“ - Petersbergregiment.

3. Eine Änderung des Satzungszweckes bedarf der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Erfurt mit der Auflage, dieses für gemeinnützige Zwecke des Brauchtums Fastnacht, Fasching, Karneval zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Die GEC hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Senatsmitglieder
- c) Ehrenmitglieder und
- d) korrespondierende Mitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der GEC sind die in der Region Erfurt ansässigen, gemeinnützigen Karnevalsgesellschaften.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an den Veranstaltungen der GEC nach bestem Können und auf eigene Kosten teilzunehmen sowie in der Öffentlichkeit für die Ziele der GEC einzutreten.

zu b) Senatsmitglieder

1. Senatsmitglieder sind natürliche Personen, die den karnevalistischen Brauchtumszweck in besonderem Maße ideell, materiell und auf sonstige Weise unterstützen.
Sie tragen den Titel: „Senator des Erfurter Karnevals“.
2. Die Senatoren wählen einen Präsidenten, den sog. Senatspräsidenten und zwei stellvertretende Senatspräsidenten.
3. Herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können zu Ehrensensatoren berufen werden..
4. Der Senatspräsident bzw. sein Sitzungsvertreter hat eine Stimme im Gesamtpräsidium
5. Die Senatoren geben sich eine eigene Senatsordnung, den sog. Senatscodex.

zu c) Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um das Brauchtum Karneval in Erfurter Vereinen oder in der GEC in besonders hervorzuhebender Weise verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Gesamtpräsidiums ernannt. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder oder die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums.
Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Präsidenten der GEC können nach mehr als vierjähriger Amtszeit zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

zu d) Korrespondierende Mitglieder

1. Korrespondierende Mitglieder sind Personenvereinigungen, die das karnevalistische Brauchtum fördern, ohne ordentliches Mitglied der GEC zu sein.
2. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag einer Karnevalsgesellschaft der Region Erfurt auf Aufnahme in die GEC als ordentliches Mitglied ist schriftlich an das geschäftsführende Präsidium zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Gesamtpräsidium. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.

Dem Aufnahmeantrag ist beizufügen:

- Abschrift des Protokolls der Gründungsversammlung
 - Abschrift der gültigen Satzung
 - Vereinsregisterauszug
 - Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder sowie Angabe des Mitgliederbestandes
 - Nachweis der zumindest vorläufigen Anerkennung der Gemeinnützigkeit
 - Schriftliche Erklärung der Anerkennung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der GEC und ihrer Organe
2. Senatoren und Ehrensenatoren werden einvernehmlich vom geschäftsführenden Präsidium und vom Senat berufen.
 3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden vom Gesamtpräsidium ernannt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied im Gesamtpräsidium.
 4. Korrespondierende Mitglieder werden vom Gesamtpräsidium berufen. Einer schriftlichen Erklärung bedarf es nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung der betreffenden Karnevalsgesellschaft.

2. Die Mitgliedschaft im Senat endet durch:

- a) Austritt,
- b) Streichung
- c) Tod

3. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Streichung
- c) Tod

4. Die korrespondierende Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Streichung
- c) Auflösung

Ausschluss oder Streichung erfolgt auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes, des geschäftsführenden Präsidiums oder des Senatspräsidenten durch Beschluss des Gesamtpräsidiums, sofern:

- a) Mitglieder dem Vereinszweck der GEC nachhaltig zuwiderhandeln oder der GEC Schaden zufügen
- b) Mitglieder des Senats länger als drei Monate ihren Zahlungsverpflichtungen der GEC gegenüber trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind.

Das Gesamtpräsidium gewährt dem betreffenden Mitglied nach § 7 rechtliches Gehör

Die Streichung eines Senatsmitgliedes bedarf der Zustimmung des Senatspräsidenten nach Anhörung

Das Gesamtpräsidium entscheidet über den Ausschluss bzw. die Streichung mit 2/3 Mehrheit

Gegen den Ausschluss - bzw. Streichungsentscheidung des Gesamtpräsidiums ist kein Rechtsmittel gegeben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist das im Besitz des Mitgliedes befindliches Vereinsvermögen der GEC zurückzugeben

Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind an das geschäftsführende Präsidium der GEC zu richten. Sie bedürfen einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten und werden zum Ende des Geschäftsjahres rechtswirksam

§ 8 Vereinsbeiträge und Kostenersatz

1. Ordentliche Mitglieder entrichten bei Aufnahme eine Aufnahmegebühr.
Über die Erhebung von Jahresbeiträgen entscheidet das Gesamtpräsidium.
2. Senatoren zahlen einen Jahresbeitrag, dieser ist am 01.01.d.J. fällig.
3. Über die Höhe aller Beiträge sowie über die Erhebung von Kostenumlagen entscheidet das Gesamtpräsidium. Erhöhungen des Senatorenbeitrages bedürfen der Zustimmung des Senatspräsidenten.
4. Ehrensenatoren, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Das geschäftsführende Präsidium
2. Das Gesamtpräsidium

§ 10 Das geschäftsführende Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem:
 - a) Präsidenten
 - b) Vicepräsidenten
 - c) Schatzmeister
 - d) Beisitzer
 - e) Chef des Protokolls
2. Die unter 1 a) bis e) aufgeführten Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind Vorstand der GEC im Sinne des § 26 BGB.
3. Das geschäftsführende Präsidium führt die Geschäfte der GEC. Ihm obliegt die Durchführung der gefassten Beschlüsse und Ordnungen des Gesamtpräsidiums.
4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der GEC erfolgt durch jeweils zwei der unter 1 a) bis e) genannten Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums.
5. Das geschäftsführende Präsidium wird durch das Gesamtpräsidium gewählt. Hierbei hat das geschf. Präsidium ein Antrags-, aber kein Stimmrecht.
Es dürfen nur Personen aus den Vereinen der GEC oder dem Senat zur Wahl vorgeschlagen werden.
6. Die Amtszeit des geschäftsführenden Präsidiums beträgt 3 Jahre. Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
7. Tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums während der Amtszeit zurück, ist das geschf. Präsidium berechtigt, bis zum nächsten Neuwahltermin einen Vertreter im Amt zu ernennen. Dies gilt nicht für den Präsidenten.
8. Das geschäftsführende Präsidium arbeitet ehrenamtlich. Kosten- und Auslagenersatz sind nach Maßgabe der Finanzordnung gegen Nachweis zulässig.
9. Über die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums ist Protokoll zu führen und vom Präsidenten bzw. seinem Sitzungsvertreter gegenzuzeichnen.
10. Das geschäftsführende Präsidium bedarf für jedes Geschäftsjahr einer gesonderten Entlastung durch

das Gesamtpräsidium. Bei der Entlastungsentscheidung hat das geschäftsführende Präsidium kein Stimmrecht.

11. Das geschäftsführende Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung
12. Das geschäftsführende Präsidium erarbeitet bei Bedarf weitere Vereinsordnungen, diese werden vom Gesamtpräsidium beschlossen.

§ 11 Das Gesamtpräsidium (Mitgliederversammlung)

1. Das Gesamtpräsidium ist oberstes Organ der GEC. Es ist die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder der GEC. Es tagt pro Quartal mindestens einmal.
Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.
Sie hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Beachtung einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der GEC. Sie erhalten entsprechend ihrer Mitgliederzahl pro angefangene 100 Mitglieder je eine Stimme.
Des Weiteren haben je eine Stimme der Präsident des geschäftsführenden Präsidiums und der Senatspräsident bzw. deren Sitzungsvertreter. Die Übertragung der Vertretungsvollmacht auf andere Mitglieder ist zulässig
3. Beschlüsse des Gesamtpräsidiums werden - soweit diese Satzung und das Gesetz nichts anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit gefasst.
Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 - Mehrheit der Stimmberechtigten.
Über die Sitzungen des Gesamtpräsidiums ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungspräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Das Gesamtpräsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Das Komitee

1. Für besondere Aufgaben beruft das geschäftsführende Präsidium ein Komitee
2. In dieses können Mitglieder der Mitgliedsvereine der GEC sowie fachkompetente Nichtmitglieder berufen werden.
3. Die Arbeitsdauer des Komitees wird bei seiner Einrichtung festgelegt, sie beträgt im Regelfall ein Jahr und kann durch das geschäftsführende Präsidium bei Bedarf von Jahr zu Jahr verlängert werden.

§ 13 Haushalt

1. Für jedes Geschäftsjahr ist durch das geschäftsführende Präsidium ein Haushaltsplan zu erstellen, welcher durch das Gesamtpräsidium zu bestätigen ist.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Erfurter Karnevals zu verwenden.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer eine Einnahme- und Ausgabenrechnung sowie ein Vermögensstatus aufzustellen und durch das Gesamtpräsidium bis spätestens 30.06. des Folgejahres festzustellen.

§ 14 Buch- und Kassenprüfer

1. Durch das Gesamtpräsidium werden im Rahmen der Neuwahlen zum geschäftsführenden Präsidium drei Kassenprüfer gewählt.
2. Diese haben die Aufgabe, die Jahresrechnung der GEC zu prüfen und dem Gesamtpräsidium darüber zu berichten. Sie haben das Recht, auch während eines Geschäftsjahres nach eigenem Ermessen Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.
3. Über Auffälligkeiten haben sie dem Gesamtpräsidium unverzüglich zu berichten.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung der GEC ist nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtpräsidiums möglich. Ein entsprechender Antrag ist von einem ordentlichen Mitglied mit schriftlicher Begründung einzureichen. Über den Antrag wird auf einer Versammlung des Gesamtpräsidiums entschieden, die den Antrag als einzigen Tagesordnungspunkt behandelt.

Die Einladungsfrist hierfür beträgt 2 Monate.

Die Antragsunterlagen sind mit der Einladung den Stimmberechtigten zu übermitteln.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen der GEC, ihren Organen und Mitgliedern ist Erfurt

Die Satzung wurde am 14.06.1991 errichtet und mehrfach, zuletzt am 04.06.2004 geändert.

.....
AKC

.....
ECK

.....
ECV

.....
EPG

.....
1. EKC

.....
FEK

.....
KCD

.....
KCB

.....
KCD

.....
KCG

.....
KCR

.....
KKH

.....
KV FACEDU

.....
SCC

.....
TKC

.....
SENAT

.....
GEC-PRÄSIDENT